

wenn sie überhaupt gemacht wird, wahrheitsgetreu vorzunehmen sei. Wir haben auf der anderen Seite nichts dagegen, dass die Kommentierung nach der Meinung und dem Standort des Berichterstatters erfolgt.

Ich bitte Sie also, auf den Artikel 31 zurückzukommen.

**Muheim**, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen namens des Büros, auf diese Bestimmung nicht zurückzukommen. Es handelt sich nicht um eine Frage, die wir noch nicht diskutiert hätten; im Gegenteil, wir haben gestern diskutiert und eindeutig darüber entschieden. Es ging um den Antrag Schwarzenbach, wonach die Presseberichterstatter zu einer objektiven Berichterstattung verpflichtet werden sollen, und jetzt wird beantragt, die Presseberichter zu einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung zu verpflichten. Ich will jetzt nicht auf die materielle Seite der Angelegenheit eintreten; wir haben das gestern getan. Ich beantrage Ihnen also nochmals, auf diese Bestimmung nicht zurückzukommen, da darüber gestern nach eingehender Diskussion der Entscheid getroffen worden ist.

**M. Martin**, rapporteur: M. Oehen voudrait que l'on revienne sur l'article 31a, 6e alinéa, qui a été discuté hier.

S'il s'agissait d'un article qui n'avait pas été discuté, nous pourrions donner suite à sa proposition, mais la discussion a été ouverte, elle a été très largement utilisée, chacun a pu s'exprimer sur ce 6e alinéa de l'article 31a, M. Oehen aurait pu le faire également. Nous pensons donc ne pas pouvoir donner suite à sa proposition de rouvrir la discussion sur cet article. Nous vous demandons de repousser cette proposition.

#### *Abstimmung — Vote*

Für den Rückkommensantrag Oehen	17 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts abgebrochen*

*Ici, les débats sur cet objet sont interrompus*

### **11 642. Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz. Taggeldergesetz (Beiträge an die Fraktionen)**

### **Initiative de la Conférence des présidents de groupe. Loi sur les indemnités (Contributions aux groupes)**

Siehe Seite 823 hiervor — Voir page 823 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1973  
Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1973

#### *Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	103 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen

*An den Ständerat — Au Conseil des Etats*

### **11 654. KUVG. Aenderung LAMA. Modification**

Siehe Seite 1085 hiervor — Voir page 1085 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1973  
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1973

#### *Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	131 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat — Au Conseil des Etats*

### **11 655. Erwerbsersatzordnung. Revision**

### **Régime des allocations pour perte de gain. Revision**

Siehe Seite 1084 hiervor — Voir page 1084 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1973  
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1973

#### *Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	136 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat — Au Conseil des Etats*

### **11 564. Fischerei. Bundesgesetz**

### **Pêche. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Januar 1973  
(BBl I, 677)

Message et projet de loi du 24 janvier 1973 (FF I, 645)

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1973  
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1973

**Eintreten.** *Antrag der Kommission*

**Passer à la discussion des articles.** *Proposition de la commission*

#### *Berichterstattung — Rapport général*

**Alder**, Berichterstatter: Im mittelalterlichen Basel gab es — so wird jedenfalls berichtet — eine Vorschrift zum Schutze der Mägde, die verbot, dem Hauspersonal mehr als zweimal pro Woche Salm zum Essen zu geben. Man wollte damit, wie es heißt, die Reichhaltigkeit des

Speisezettels sicherstellen und der Eintönigkeit vorbeugen, als welche der tägliche Genuss von Lachsen damals angesehen wurde. Urkundlich vermag ich das heute nicht zu belegen. Immerhin regelte eine Verordnung, die bis zum Erlass des ersten eidgenössischen Fischereigesetzes in Basel in Kraft war, einlässlich die Modalitäten des Lachsfangs und -verkaufs. Wenn sich heute der Basler Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zum vorliegenden Gesetzentwurf mit gezählten 8½ Zeilen dahin äussert, er habe zu den vorgeschlagenen Bestimmungen nichts zu bemerken, da die Fischerei in Basel nur eine untergeordnete Rolle spielt, dann meine ich, zeigt dies vielleicht deutlicher als manch anderes Beispiel, wie sehr sich die Verhältnisse in diesem Jahrhundert in einem unserer grössten Fliessgewässer nachteilig verändert haben. Das gleiche gilt auch für zahlreiche weitere Flüsse, Bäche und Seen in unserem Land.

Obwohl dem aus dem Jahre 1888 stammenden und noch geltenden Fischereigesetz attestiert wird, dass es sich bewährt habe, verlangt die heutige Situation doch dringend nach einer Totalrevision des Erlasses. Die Fischgewässer und Fischbestände bedürfen vermehrten Schutzes, und neben der Erhaltung der Berufsfischerei ist auch der im Volk in grosser Gunst stehenden Sportfischerei besser Rechnung zu tragen. Schliesslich hat sich eine Präzisierung der gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen als notwendig erwiesen.

Ihre Kommission hat die Vorlage an einer zweitägigen Sitzung gründlich durchberaten und unterbreitet Ihnen nun verschiedene Änderungsanträge, die mehrheitlich jedoch redaktioneller Natur sind. Immerhin wurde der vom Ständerat bereits verabschiedete Erlass durch eine Bestimmung zum Schutze der Fischnährtiere ergänzt.

Da das neue Gesetz auch Vorschriften über die Berufsfischerei enthält und mit seinem Inkrafttreten der Bundesbeschluss vom 30. September 1970 über Massnahmen zur Förderung der schweizerischen Berufsfischerei aufgehoben wird, nahm Ihre Kommission die Gelegenheit wahr, sich über die Arbeitsmethoden eines Berufsfischereibetriebes orientieren zu lassen. Sie hatte anlässlich einer Besichtigung die Möglichkeit, den nächtlichen Einsatz verschiedener Netze und Geräte zu verfolgen und sich mit den Problemen der Berufsfischer in direktem Gespräch mit einem Vertreter dieser Berufssparte vertraut zu machen.

In der Schweiz gibt es heute schätzungsweise 170 000 Sportfischer, 500 Berufsfischer und 50 Fischzüchter. Während die Sportfischerei zu einer bedeutenden Freizeitbeschäftigung geworden ist, die aus dem Erholungspensum unserer Mitbürger nicht mehr wegzudenken ist, sorgt eine zahlenmässig relativ kleine Zahl von Berufsfischern für die geordnete fischereiliche Be- wirtschaftung unserer Seen und die Versorgung des Marktes mit einheimischen Fischen. Die Fischzüchter decken etwa die Hälfte des schweizerischen Bedarfes an sogenannten Portionenforellen und sichern neben einzelnen kantonalen Anstalten und Fischereivereinen die Be- satz- wirtschaft, d. h. die Aufzucht junger Fische für den Einsatz in unsere Gewässer durch den Betrieb von Brut- und Aufzuchtanlagen. Sie arbeiten bei relativ hohen Investitionen mit finanziell befriedigendem Erfolg. Dies ist der Grund dafür, dass bereits der Ständerat und ihm folgend Ihre Kommission auf spezielle Vorschriften zu- gunsten der Fischzüchter, wie sie der Bundesrat vor- schlug (namentlich in Artikel 37), verzichtet haben.

Verglichen mit dem geltenden Gesetz wurde in der

neuen Vorlage der Systematik mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vorschriften über Fanggeräte und -methoden, über den Schutz und die Hege der Fische und Krebse sowie über den Schutz ihrer Lebensräume werden in besonderen Abschnitten zusammengefasst. Das- selbe gilt für die Fischereiaufsicht, die Förderung der Fischerei und die formellen Bestimmungen. Angesichts der Bedeutung unserer Fischgewässer und Fischbestände für unsere natürliche Umwelt bildet das neue Gesetz mit seinen verbesserten Schon- und Schutzvorschriften einen Teil des in verschiedenen Erlassen normierten schweizerischen Umweltschutzrechts.

Im einzelnen ist an dieser Stelle auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

1. Abschnitt «Fanggeräte und -methoden» (2. Abschnitt des Gesetzes): Bereits das geltende Gesetz enthält präzise Vorschriften über die zulässigen und verbotenen Fanggeräte und -methoden. Sie finden sich neu in Artikel 8, wobei auf Einzelheiten, die in der Verordnung geregelt werden sollen, verzichtet wurde. Die Hauptgruppen der für den Fischfang zulässigen Geräte werden an sich abschliessend aufgezählt; es handelt sich um Netze, Garne, Reusen und Angelgeräte, doch lässt Artikel 8 Absatz 4 den Kantonen die Möglichkeit offen, mit Zustimmung der Bundesbehörden noch weitere, einschränkendere Bestimmungen hierüber zu erlassen.

Eine Minderheit Ihrer Kommission möchte hier von der Zustimmung der Bundesbehörden absehen und die Kantone ermächtigen, ohne Genehmigung des Bundes die Anwendung weiterer Fanggeräte und -methoden, soweit sie vom Gesetz nicht schon ausdrücklich verboten werden, zu untersagen.

Der Erlass von Detailvorschriften über die Art der Verwendung der Fanggeräte und über den Fang von Fischködern wird den Kantonen übertragen.

2. Zum zweiten Abschnitt, der hier zur Diskussion steht, «Schutz und Hege» (im Gesetz Abschnitt 3), ist folgendes zu sagen: Das geltende Gesetz enthält verschiedene Einzelvorschriften über Schonzeiten und Schonmasse. Der neue Artikel 13 überträgt den Erlass dieser Bestimmungen dem Bundesrat. Die sich verhältnismässig rasch ändernden hydrobiologischen Bedingungen, Änderungen unter dem Einfluss unserer zivilisatorischen Verhältnisse, erfordern eine grössere Beweglichkeit bei der Anpassung geltender Normen, Schonzeiten und Schonmasse an die veränderten Umstände. Wir brauchen hier mehr Flexibilität und haben deshalb in Uebereinstimmung mit Ständerat und Bundesrat in der Kommission ebenfalls gefunden, dass es richtig ist, diese Vorschriften in die Verordnung zu nehmen.

Beibehalten wurde die Bundeskompetenz in bezug auf das Einsetzen fremder Fischarten in unsere Gewässer. Sie wissen, dass in diesem Bereich bereits ein schwunghafter internationaler Handel im Tun ist. Dieser hat unter Umständen auch Nachteile. Man hat deshalb neu eine besondere Bewilligung für den Einsatz fremder Fische in unsere Gewässer eingeführt, weil man verhindern möchte, dass minderwertige, schädliche — das gibt es auch — oder kranke fremde Fische in unsere Seen, Bäche, Flüsse usw. gelangen.

Im übrigen überträgt das Gesetz den Kantonen die Aufgabe, spezielle Vorschriften für den freien Durchzug der Fische, die Besetzung der Gewässer und deren Schutz und zur Förderung der Bestände zu erlassen.

3. Von besonderer Bedeutung sind die in Abschnitt 4 aufgenommenen Vorschriften über den Schutz

der Lebensräume von Fischen und Krebsen. Das gelende Gesetz enthält diesbezüglich keine Bestimmungen. Artikel 22 wurde von Ihrer Kommission in dem Sinne verschärft, dass die Naturufer und Pflanzenbestände als natürliche Laichstätten der Fische nicht nur zu schonen, sondern zu erhalten sind. Zugleich wurde der Schutz durch den Einbezug der Lebensräume von Fischnährtieren erweitert. Es genügt nach Auffassung Ihrer Kommission nicht, nur die Lebensräume der Fische zu schützen; notwendig ist vielmehr auch der Schutz ihrer Ernährungsbasis in der Luft, im Wasser und auf dem Boden. Als Beispiel diene, dass bereits damit begonnen wurde, das für die Ernährung der Fische lebenswichtige Plankton in speziellen Planktonnetzen abzufischen und der industriellen Verarbeitung zu Fischfutter für Aquariumtiere zuzuführen. Wenn der Bund nicht die Möglichkeit hat, hier schützend einzutreten, drohen die Anstrengungen zur Hebung des Fischbestandes mindestens teilweise zunicht gemacht zu werden. Wenn die Fische nichts mehr zu fressen haben, dann brauchen wir die Fische auch nicht mehr zu schützen. Mit dem neuen Artikel 22a wird dem Bundesrat daher aufgetragen, Schutzbestimmungen für die Fischnährtiere zu erlassen.

Besonders wichtig ist sodann die Einführung der Bewilligungspflicht für künstliche Veränderungen der Gewässer und ihres Wasserhaushaltes. Ihre Kommission hat mit einer Verdeutlichung der Artikel 23 und 24 auch jede Veränderung der Wasserläufe, der Ufer und der Seegründe einer besonderen Bewilligungspflicht unterstellt. Sie hat damit eine zusätzliche Sicherung gegen schädliche Eingriffe in die Lebensräume der Fische und Fischnährtiere in das Gesetz eingebaut. Anlass zu einer besonderen Diskussion gab in diesem Zusammenhang Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfes, wonach es nach der Fassung des Ständerates, welcher die Kommission zustimmte, verboten ist, ohne schriftliche Bewilligung feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, den Fischbestand zu schädigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen. Die Vorschrift muss im Zusammenhang mit Artikel 23 des Gewässerschutzgesetzes gesehen werden. Während diese Bestimmung dem Bundesrat eine allgemeine Kompetenz zum Erlass von ergänzenden Vorschriften zugunsten des Gewässerschutzes überträgt, statuiert Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Entwurfes im Rahmen der Bewilligungspflicht eine spezielle Schutznorm zu Gunsten der Gewässerfauna. Selbst solche Stoffe, die an sich unter dem Blickwinkel von Artikel 23 des Gewässerschutzgesetzes zugelassen werden könnten, müssen nun in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Fischereigesetzes verboten werden, wenn sie den Fisch- oder Krebsbestand zu schädigen geeignet sind.

Unter Berücksichtigung der vom Ständerat vorgenommenen Präzisierungen ist somit festzuhalten, dass der Schutz der Lebensräume im Rahmen der bisherigen parlamentarischen Debatte eine deutliche Verstärkung erfahren hat.

4. Während — wie bisher, aber im vorliegenden Entwurf deutlicher abgegrenzt — den Kantonen die Fischereiaufsicht und die Beschaffung von Unterlagen über die Fischereierträge (Statistiken usw.) übertragen ist (Abschnitte 5 und 6 des Gesetzes), fallen die Massnahmen zur Förderung der Fischerei in den Aufgabenbereich des Bundes. Die Förderungsmassnahmen wurden, verglichen mit dem geltenden Gesetz, erweitert. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Wiederherstellung und

Verbesserung der Fischgewässer, sondern umfassen vor allem auch die Weiterbildung der Fischereiaufseher und der Berufsfischer. Ebenfalls Aufgabe des Bundes ist es, die wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Fischereiwirtschaft und, gemäss einem Antrag Ihrer Kommission, der Hydrologie zu unterstützen.

Die im Bundesbeschluss aus dem Jahre 1970 enthaltenen wirtschaftlichen Massnahmen für Aktionen zugunsten des Absatzes einheimischer Fische und für die Verwertung der sogenannten Weissfische sind, in allgemeiner Form, in Artikel 36 des Gesetzentwurfes aufgenommen worden. Die finanziellen Aufwendungen hierfür werden jährlich mit je 200 000 Franken veranschlagt, gegenüber bisher maximal je 100 000 Franken. Insgesamt ist aufgrund des neuen Gesetzes mit einer Verdopplung der bisherigen Leistungen des Bundes zu rechnen, d. h. von rund 900 000 Franken auf 1 700 000 oder 1 800 000 Franken, je nachdem, ob Sie den Entscheiden Ihrer Kommission folgen oder nicht.

5. Ein Wort schliesslich noch zu den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes. Gemäss geltender Verfassungsordnung untersteht die Fischerei der Hoheit der Kantone. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision kann hieran nichts geändert werden. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ist auf den Erlass von Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei beschränkt. Artikel 6 des Gesetzentwurfes hält denn auch fest, dass das Fischereirecht und damit auch die Möglichkeit, die Ausübung dieses Rechtes Dritten zu verleihen (Pachtsystem, Patentsystem), den Kantonen weiterhin zusteht. Von Bedeutung war dieser Gesichtspunkt namentlich bei der Regelung des berühmten Uferbegehungsrechtes. Eine bundesrechtliche Gewährleistung dieses Rechtes, beschränkt auf die Ausübung der Fischerei, ist verschiedentlich gefordert worden. Ihre Kommission hat sich, wie zuvor der Ständerat, in welchem ein entsprechender Minderheitsantrag unterlag, auch mit dieser Frage nochmals befasst. Es ist klar, dass die Fischerei in vielen Fällen, vor allem entlang den Bächen und Flüssen, deren Ufer sich in Privateigentum befinden, nicht ausgeübt werden kann, wenn die Fischer nicht auch die Möglichkeit haben, die Ufer zu begehen. Zahlreiche kantonale Rechte haben deshalb das Uferbegehungsrecht bereits in mehr oder weniger grossem Umfang gewährleistet. Auch wenn sich die Auffassung durchaus vertreten lässt, dass eine bundesrechtliche Gewährleistung dieses Rechtes den Rahmen der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nicht sprengt, weil es eng mit der Ausübung der Fischerei zusammenhängt, sah Ihre Kommission davon ab, den bundesrätlichen Vorschlag in diesem Sinne zu ergänzen, dies nicht zuletzt deshalb, weil der Ständerat in dieser Frage sehr eindeutig entschieden hat. Sie schloss sich damit auch der Auffassung der Mehrheit des Ständerates an, dass sich eine einheitliche Regelung auf Bundesebene nicht unbedingt aufdränge und den Kantonen als Inhaber des Fischereirechts die Möglichkeit offen zu lassen sei, wie und in welchem Umfang sie das Uferbegehungsrecht regeln wollen. Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung wurde in Artikel 7 jedoch verdeutlicht, dass die Kantone dieses Recht regeln müssen, was seinen grundsätzlichen Bestand voraussetzt, und was sie bisher, obwohl sie dazu gemäss Artikel 699 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches bereits zuständig waren, zum Teil noch nicht getan haben.

Zu einer grösseren Diskussion kam es in der Kommission schliesslich noch in bezug auf den Anwendungs-

berich des Gesetzes. Gemäss Artikel 1 erstreckt sich dieser auf alle öffentlichen Gewässer, handle es sich um offene oder geschlossene (geschlossene sind z. B. die Weiher, handle es sich um natürliche oder künstlich angelegte). Zweitens unterliegen den Bestimmungen des neuen Gesetzes die privaten, natürlichen Gewässer (auch geschlossene Gewässer, Privatteiche). Auch private künstliche Gewässer und Fischzuchtanlagen fallen unter das Gesetz, sofern sie mit offenen Gewässern, mit Bächen usw., verbunden sind. Wenn also jemand einen Privatweiher künstlich anlegt und dieser Weiher mit einem öffentlichen Bach verbunden ist, dann unterliegt dieser Weiher den Bestimmungen dieses Gesetzes. Lediglich für private, künstlich angelegte und geschlossene Anlagen (künstliche Weiher, ohne Zugang zu öffentlichen Gewässern, oder Kiesweiher, ein Beispiel, das in der Kommission diskutiert wurde), lediglich für diese relativ kleinen Gewässer wurde eine Sondervorschrift vorgesehen in dem Sinne, dass für sie nur die Vorschriften über das Einsetzen fremder Fischarten gelten. Das Gesetz wollte damit sicherstellen, dass unter keinen Umständen unkontrolliert fremde Fische in schweizerische Gewässer, öffentliche oder private, eingesetzt werden.

Soviel zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich bitte Sie namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

**M. Debétaz**, rapporteur: La loi fédérale sur la pêche remontant à la fin du siècle dernier a subi des ans un outrage heureusement réparable! Et on a opportunément opté pour une réparation qui s'exprime par la substitution d'une nouvelle loi à l'ancienne.

Le projet a fort bien été accueilli par votre commission qui s'est réunie à Lucerne à fin août/début de septembre. Nous tenons à dire d'emblée notre reconnaissance à M. le conseiller fédéral Tschudi, chef du Département fédéral de l'intérieur, à M. Müller, docteur des sciences, inspecteur fédéral de la pêche, et à M. Dürst, de l'Office fédéral pour l'environnement, pour la part active que ces personnalités ont prise aux travaux de la commission. Grâce à leur collaboration généreuse, le climat des délibérations a toujours ressemblé à une eau idéalement claire, enrichissante, vivifiante!

Voici quelques caractéristiques principales du projet pour le cas où vous n'auriez plus totalement en mémoire le message du Conseil fédéral. On s'est efforcé de délimiter plus clairement les attributions de la Confédération, des cantons, des communes et des particuliers. On y est généralement parvenu. La discussion des articles nous permettra peut-être plus précis à ce sujet.

L'accent est mis sur une meilleure protection du poisson et une meilleure sauvegarde des intérêts de la pêche. La pêche professionnelle fait à juste titre l'objet d'une attention particulière et la pêche sportive, à juste titre aussi, a retenu l'intérêt des auteurs du projet et de la commission. Le projet contient non seulement des prescriptions techniques et des dispositions policières. Il faut ce qu'il faut même dans ce domaine, mais rassurez-vous, on a su garder la «mesure». Il contient encore des dispositions de caractère économique et social en faveur de la pêche professionnelle.

La recherche n'a pas été oubliée et votre commission a complété sur ce point le projet tel qu'il ressort des délibérations du Conseil des Etats. Des recherches sur la

vie des principaux poissons de nos lacs et rivières et sur les peuplements de poissons sont des recherches fondamentales qui conditionnent les recherches pratiques. C'est ainsi que l'étude de la vie du poisson que l'on appelle «blanc», les vengerons, les brèmes, est la condition d'une lutte vraiment efficace contre leur prolifération. De même, l'exploitation des espèces économiquement intéressantes dépend des connaissances que l'on a des peuplements de ces espèces. Il convient donc que la Confédération favorise les études de cet ordre; c'est le but poursuivi par votre commission qui vous propose de compléter l'article 34.

Vous l'avez remarqué, la commission fait d'autres proposition de modifications. Elles ne mettent pas en cause l'économie du projet présenté par le Conseil fédéral. Le président de la commission s'étant déjà prononcé au sujet de ces propositions, je n'y reviendrai pas en ce qui me concerne.

Le nombre des personnes qui voient dans la pêche une occupation délassante augmente. Il faut s'en réjouir; cela ne va naturellement pas sans problème. Comme ceux d'Islande et de Pierre Loti, nos pêcheurs helvétiques voudraient souvent être «au milieu d'une immense peuplade de poissons, d'un banc voyageur qui, depuis deux jours, n'en finissent pas de passer».

Dès lors que les pêcheurs augmentent en nombre, les poissons passent moins souvent et parfois ils ne passent pas du tout. Rappelons en passant que cela n'est pas nouveau. La Fontaine sauf erreur disait déjà: «Annette, cependant, à la ligne pêchait, mais nul poisson ne s'approchait.» Nous n'en sommes pas là et la nouvelle loi apporte de solides raisons d'espérer aux pêcheurs ainsi qu'aux amoureux de la nature en général et de la faune aquatique en particulier.

On s'est demandé, ou plutôt les auteurs du projet se sont demandé, s'il fallait trancher entre le régime de la pêche à permis et le régime de la pêche affermée. Pour certains, ce dernier régime est avantageux parce qu'il assure à leurs yeux une exploitation rationnelle, équilibrée des eaux affermées. Le pêcheur affermant a un intérêt direct à une gestion adéquate. «Oui, mais», aurait dit un ministre français qui monte, pas au football seulement! «Oui, mais», parce que cette gestion comporte malgré tout des lacunes, et le plus gros «mais» c'est que le régime de l'affermage réserve finalement la pêche à des privilégiés. Le régime de la pêche à permis a aussi ses inconvénients. Le principe suivant, qui n'est pas ignoré et qui est quelquefois appliqué, conduit aux plus graves des inconvénients que l'on puisse reprocher au système du permis. C'est la réflexion du pêcheur qui dit: «Si je ne prends pas cette bête, qui est tout juste à la mesure, un autre la prendra à ma place.» Ce principe doit être vigoureusement combattu. C'est ce que font par exemple nos sociétés de pêcheurs, et il faut leur rendre hommage. Leur action est très utile; elles jouent un rôle important, à ce sujet comme à d'autres. Leurs efforts en faveur de l'éthique de la pêche, en faveur du respect de cette éthique, comme aussi en faveur de la santé de nos eaux, sont constants; il en est de même de leurs efforts pour l'équilibre de la faune aquatique. Nous les engageons vivement à poursuivre énergiquement leur action.

Vous me permettrez de relever que les cantons sont également très actifs dans ce domaine. Le projet de loi qui vous est présenté va dans la même direction. Signons que les cantons pourront continuer à décider en

toute souveraineté du ou des régimes de pêche qu'ils entendront appliquer sur leurs territoires.

Les poissons nous sont indispensables à d'innombrables titres. Je ne parlerai pas de leurs qualités gustatives, vous êtes toutes et tous de fins connaisseurs... ni de leur holocauste. Il y a dans ce pays près de 500 familles de pêcheurs professionnels pour la vie desquels les poissons donnent la leur... sans compter leur contribution à la nôtre! Je ne parlerai pas non plus du stimulant que les poissons représentent pour une occupation tonique des loisirs. J'évoquerai plutôt le poisson poussé artificiellement hors de son milieu. C'est toujours un signe alarmant, pour les différentes utilisations de l'eau, celle que l'on boirait et celle dans laquelle on souhaiterait pouvoir se baigner par exemple. On pourrait citer d'autres déséquilibres de la faune aquatique, qui en expriment ou qui en annoncent. Le déséquilibre-signal, le déséquilibre-reflet est regrettable, il est grave comme celui dont il est la conséquence ou le signe avant-coureur.

Il est dès lors essentiel d'assurer la conservation du poisson pour tout le monde en définitive, pour la pêche, pour l'équilibre de la faune, pour celui de la nature, pour l'équilibre tout court.

Il y a longtemps que les cantons prennent des mesures pour protéger le poisson. Ils ont accru la sévérité de ces mesures, la Confédération suit leur exemple. Dans cet esprit, toute une série de règles sont confirmées, précisées, créées ou prévues afin d'améliorer encore les mesures de conservation. Ces règles donnant des compétences à la Confédération et aux cantons concernent les engins et modes de pêche, les longueurs minimales, les animaux qui peuvent être pêchés, les remises à l'eau, la libre circulation, l'empoissonnement, la régulation des peuplements, etc. Les périodes, les jours, les heures durant lesquels il est interdit de pêcher font l'objet de dispositions qui sont malheureusement indispensables, car tous les pêcheurs ne ressemblent pas à celui de cet auteur français dont je ne suis pas parvenu à retrouver le nom et qui «n'essayait plus de pêcher l'après-midi parce qu'il ne voulait pas déranger le poisson qui faisait sa sieste au soleil!»

L'infiltration étrangère n'a pas échappé à la vigilance des auteurs du projet. Le Conseil fédéral reçoit la compétence de refuser l'autorisation d'introduire, dans nos eaux, des espèces étrangères de poissons et d'écrevisses.

La loi a également pour but d'assurer la conservation des eaux. Cette définition se trouve à l'article 2, lettre *a*, soit: «Conserver les eaux piscicoles, les améliorer, les remettre en état et les protéger des atteintes nuisibles.» C'est Anouilh, sauf erreur, qui écrivait: «Je suis un pêcheur à la ligne. Quelquefois je ferre un brochet, quelquefois je ferre une chaussure.» Ceci est une jolie image poétique que nos eaux ne devraient plus susciter.

Mais il faut songer surtout aux autres pollutions, multiples et combien plus graves. On ne sera jamais trop vigilant pour les combattre, ou mieux pour les prévenir. Nous voulons des eaux propres, nous voulons également des eaux en quantité suffisante... en aval des barrages, par exemple. Les pêcheurs et les eaux seront dorénavant mieux protégés contre les interventions techniques. Les améliorations du projet portent encore sur l'encouragement de la pêche en général, l'information du public, la formation professionnelle et la recherche dont j'ai déjà parlé, ainsi que — en ce qui concerne plus particulièrement

les pêcheurs professionnels — sur les allocations familiales et sur l'écoulement du poisson indigène.

A propos de ce dernier point, dès lors qu'il y a ou qu'il y a eu quelques divergences entre les pêcheurs romands et ceux de Suisse alémanique au sujet des actions entreprises pour favoriser la vente du poisson indigène, je voudrais remercier le Département fédéral de l'intérieur de ce qu'il a déjà fait et plus encore de ce qui sera fait par ce département en vue de tenir un juste compte des propositions romandes. Il en est de même pour le problème complexe du poisson blanc.

Je pense qu'il convient aussi de relever que le message du Conseil fédéral contient des indications aussi précises que possible quant aux répercussions de vos décisions — pour autant, bien sûr, que ces décisions restent dans le cadre du projet — sur les finances de la Confédération et sur l'augmentation du personnel.

En effet, ce dernier point est conforme à ce qui a été dit et répété à plusieurs reprises à cette tribune au moment de l'examen du budget et des comptes. Je puis préciser que, tant en ce qui concerne les répercussions du projet sur les finances de la Confédération que les répercussions de ce même projet sur l'augmentation du personnel, nous nous trouvons en face d'augmentations justifiées, supportables, et que vous pouvez donc accepter.

Le projet a brillamment passé le cap du Conseil des Etats. Il convient de déclarer que ses auteurs ont retenu ce qui était utile dans l'évolution générale, dans les progrès accomplis en matière de science et de technique. Il faut noter en outre que la nouvelle loi sera certainement un instrument efficace pour la protection de l'environnement ainsi que pour son amélioration.

Il me plaît encore d'ajouter, en tant que rapporteur de langue française, que, lors de la procédure de consultation, les cantons romands ont présenté une réponse commune. N'est-ce pas là un bel exemple de ce fédéralisme coopératif dont on parle beaucoup? Et l'on a largement tenu compte des remarques que nous avons eu l'honneur de formuler. J'en remercie M. le conseiller fédéral!

Ai-je besoin, dans ces conditions, de vous recommander d'entrer en matière? La commission unanime vous invite à le faire.

Une phrase encore: Notre collègue M. le conseiller national Richter, rapporteur du groupe radical, m'a prié de vous dire qu'il partageait mes considérations — j'espère que c'est encore le cas — et que, pour alléger les débats, il renonçait à venir le confirmer lui-même à cette tribune.

#### *Allgemeine Beratung — Discussion générale*

**Hagmann:** Das vorliegende Bundesgesetz über die Fischerei wurde gründlich durchdacht und praxisnah abgefasst. Den Kantonen bleibt die Fischereihoheit gewahrt und den Berufs- und Sportfischern Petri-Heil in allen Formen erhalten. Unsere Fischerei kann sich in Freiheit weiterentwickeln, in einer Ordnung also, die im Interesse aller Beteiligten liegt. Im Blick auf die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen möchte ich die Aufmerksamkeit des Bundesrates auf folgende zwei Probleme lenken: Erstens auf die Schäden, die sich aus dem Uferbegehungrecht ergeben, und zweitens auf die seuchenpolizeiliche Ueberwachung der Importe zum Zwecke der Besatzwirtschaft.

Wir begrüssen es, dass in Artikel 7 die Kantone verpflichtet werden, über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung der Fischerei Vorschriften zu erlassen. Nicht nur von bäuerlicher Seite werden ab und zu Klagen laut, wonach es die Fischer in Ausübung ihres Uferbegehungsrechtes an der zumutbaren Rücksichtnahme fehlen lassen. Die entstehenden Schäden an Kulturen, Uferschutzbauten oder Umzäunungen fallen zwar in der Regel nicht stark ins Gewicht. Sie können aber zu ungefreuten Auseinandersetzungen, zu Aerger und zu Streitigkeiten führen. Obschon die Sorgfaltspflicht an sich eine Selbstverständlichkeit ist, sollte die Vollziehungsverordnung unseres Erachtens doch einen Hinweis, eine entsprechende Ermahnung zur Sorgfalt und Rücksichtnahme enthalten. Nicht zuletzt geht es dabei auch um Interessen der Allgemeinheit, um den Schutz der Ufervegetation und die Erhaltung schöner Landschaftsbilder.

Dann noch ein Wort zur Besatzwirtschaft: Gegenwärtig erleiden unsere Fischbestände beträchtliche Schäden durch die sogenannte UDN-Seuche. Die von den Fischern gefürchtete Krankheit trat vor Jahren in Dänemark auf und verbreitete sich vorerst in Nordeuropa. Durch Besatzfische wurde sie nach Deutschland verschleppt. Seit einigen Jahren grassiert die UDN-Seuche nun leider auch in unseren Gewässern. Nachdem heute jedermann in beliebigen Mengen ausländische Forelleneier und Forellenbrut importieren kann, drängt sich hier eine Regelung auf, um der weiteren Verbreitung der gefürchteten Seuche Einhalt zu gebieten. Den rücksichtslosen und gewinnsüchtigen Importeuren von billigem Fischbesatzgut muss mit seuchenpolizeilichen Massnahmen ein Riegel gestossen werden. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Einfuhr von Aeschen, Regenbogen- und Bachforellen. Unter diesen Umständen verdienen die im Fischereigesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen zugunsten der inländischen Besatzwirtschaft unsere volle Unterstützung.

Auf meinen Antrag zu Artikel 9, der ergänzenden Formulierung des Ständerates zuzustimmen, werde ich später noch zurückkommen. Namens der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

**Fischer-Bremgarten:** Ohne Bedenken und sicher mit nicht geringer Begeisterung hätte auch der allererste Fischer in unsern helvetischen Landen dem abgeänderten Bundesgesetz über die Fischerei zugestimmt, zählen wir doch das Jagen und Fischen zu den allerersten menschlichen Betätigungen.

Durch das neu angepasste Bundesgesetz streben wir nicht in erster Linie die Erhaltung und Förderung des Berufsstandes der Fischer an, sondern vielmehr die fachmännisch richtige Bewirtschaftung und Nutzung unserer Gewässer. Die sorgfältige Pflege des Fisch- und Krebsbestandes ist von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung. In meinem fluss- und fischreichen Heimatkanton Aargau tummeln sich jedes Wochenende Hunderte von Sportfischern, vor allem aus der Grossagglomeration Zürich, an unseren Gewässern, um ihrem Hobby zu frönen. Wir zählen in der Schweiz gegen 180 000 Sportfischer mit Patent. Durch die Freizeitflation und durch die sicher bessere Fangtechnik laufen unsere Gewässer Gefahr, leergefischt zu werden. Das bedingt aber, dass ergiebige Einsätze von Jungfischen gewährle-

stet werden müssen. Durch die neue Gesetzgebung ist die natürliche Fortpflanzung zu gewährleisten, das heisst, es müssen den Anglern Vorschriften und Auflagen überbunden werden. Die Fischbestände sind regelmässig in gewissen Zeitabschnitten zu kontrollieren, in bedrohten Gewässern sind Schutz- und Schonzonen auszuscheiden.

Mit folgenden Anliegen darf ich in der Beratung der Gesetzvorlage an Sie gelangen: Logischerweise wird im neuen Bundesgesetz auf eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern verzichtet. In den Kantonen Aargau und Thurgau haben wir sehr viele idyllische natürliche Teiche, bedingt durch die vielen Kieslöcher und durch die Korrektion des Flusslaufes, für die das Gesetz (Art. 1 Abs. 2) im wesentlichen keine Anwendung findet. Ich verweise Sie auf einen unerfreulichen Fall in meiner engeren Heimat: Eine Schulklasse hat mit ihrem Biologielehrer in einem solchen Weiher Krebse, Lurche und Fische ausgesetzt, um so den Unterricht in der Naturkunde anschaulich und lebensnah zu gestalten. Nach geraumer Zeit deckte der Besitzer den Teich ein, die Tiere verendeten, die erhobenen Klagen und Proteste fruchteten nichts. In dieser Hinsicht besteht noch eine deutliche Lücke im neuen Bundesgesetz.

Im weiteren ist der Artikel 23 sehr wenig effizient gestaltet. Ich sehe nicht ein, warum Rohrleitungen mit all ihren Gefahren und Infekten in unseren schon von anderer Seite her bedrohten Gewässern verlegt werden müssen. Ich erinnere Sie an die sicher berechtigten und massiven Demonstrationen und Proteste der Fischer und der Bevölkerung des Genferseegebietes gegen die geplante Rohrleitung auf dem Genferseegrund. Die Westschweizer Gesellschaft GAZNAT und der Bundesrat versichern, dass nach menschlichem Ermessen keine Gefahr für den Genfersee und die Fische besteht.

Wie schwer wiegt denn der Ausdruck «nach menschlichem Ermessen»? Nach menschlichem Ermessen hätte die Mattmarkkatastrophe nicht eintreten dürfen, ebenso nicht der verheerende Dammbruch von Longarone, ebenso nicht die Lawinenkatastrophe von Andermatt, ebenso nicht der Defekt im Atomreaktor von Lucens usw. usf. Oder, kurz ausgedrückt, nach menschlichem Ermessen folgt jeweils das menschliche Versagen. In der Gaspipeline wird alle 25 Kilometer ein Trennriegel eingebaut. Dieser Sperriegel muss aber auf dem Lande befestigt werden. Von diesem Fixpunkt führt die Leitung bis zur Seemitte und von hier aus ans Ufer zum nächsten Trennriegel am Land. Diese Girlande wiederholt sich so viermal. Aus diesen technischen Ueberlegungen sehe ich nicht ein, warum die ganze Fließrichtung der Gasleitung nicht an das Land gebaut und verlegt werden kann. Ich werde noch misstrauischer, weil die Versuche zeigten, dass bei äusserst geringer Naturgaskonzentration die Fische sofort verenden. Eine alte Weisheit meint, dass man den Krieg nicht den Generälen überlassen soll und darf. Ebensowenig wollen wir die vielen durch unsere Gewässer geplanten Rohrleitungen den Technikern und Physikern überlassen, ebenso nicht die Entnahme von Kühlwasser für die Atomkraftwerke, denn 1 bis 2 Grad Erwärmung können ein Biotop in einem Gewässer stark gefährden.

Trotz dieser Bedenken stimmt die republikanische und nationale Fraktion einhellig dem abgeänderten Bundesgesetz über die Fischerei zu.

**Akeret:** Im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Wir danken dem Bundesrat und insbesondere dem Departement des Innern und seinem Chef, Herrn Bundesrat Tschudi, für die wohlwollende und beförderliche Behandlung des Gesetzentwurfes, ebenso den Fachleuten vom Eidgenössischen Amt für Umweltschutz für die umsichtige Ausarbeitung der Vorlage und die sorgfältige Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Wir teilen die Auffassung, dass vom neuen Gesetz eine bedeutende Förderung der schweizerischen Fischereiwirtschaft ausgehen wird. Es stellt ein zweckmässiges Instrument für eine fachgerechte, intensive Bewirtschaftung unserer Gewässer dar und berücksichtigt sowohl die Interessen der Sport- wie auch der Berufsfischer. Wir begrüssen insbesondere die Verankerung dieses traditionsreichen, ältesten Berufes unserer Urproduktion im Gesetz, ohne dessen Erfahrung und wetterharten Einsatz eine sachgerechte Bewirtschaftung unserer Gewässer kaum möglich wäre, und der uns, nebenbei gesagt, auch durch seine Fänge manche Gaumenfreude beschert.

Die vermehrte Förderung der beruflichen Ausbildung der Berufsfischer wird sich — dies bestätigen schon die bisherigen Erfahrungen — auf die Erhaltung und wirtschaftliche Stellung dieses Berufsstandes günstig auswirken, ebenso die Verbesserung der Absatzverhältnisse in Ueberschusssituationen.

Unsere Fraktion wünscht jedoch, dass auch der Beruf des Fischzüchters im Gesetz verankert wird, da der Fischzüchter einen wesentlichen Bestandteil der Fischereiwirtschaft darstellt und seine Position durch die vermehrte Produktion von inländischem Besatzmaterial und im Rahmen der Aufstockungsbemühungen für Kleinbetriebe eher noch an Bedeutung gewinnen wird. Ich werde Ihnen in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag unterbreiten und Ihnen empfehlen, auf den Text des Bundesrates zurückzukommen.

Von landwirtschaftlicher Seite sind in unserer Fraktion, der «Fischer verschiedener Provenienz» angehören, einige Bedenken in der Richtung geäussert worden, es könnte durch die straffen Vorschriften über technische Massnahmen, so über Entwässerungen und Bewässerungen, über den Schutz der Fischnährtiere usw., die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Kulturlandes erschwert werden. Ich leite diese Bedenken an die zuständigen Stellen weiter und möchte Herrn Bundesrat Tschudi bitten, dass er in dieser Richtung einige präzisierende und beruhigende Erklärungen abgibt. Persönlich bin ich überzeugt, dass beispielsweise durch eine naturgerechte Verbauung von Bächen auch die Landwirtschaft auf lange Sicht nur gewinnen kann. Bei der Schädlingsbekämpfung, der Silierung, dem Ausbringen von Jauche usw. ist vielleicht noch eine bessere Aufklärung und erhöhte Vorsicht am Platze, um die Fischsterben, die ihre Ursache teils in der Landwirtschaft haben, noch verringern zu können.

Die Fischerkreise, denen ich nahestehe, setzen grosse Hoffnungen in dieses Gesetz, von dem sie erwarten, dass es eine fortschrittliche Fischereibewirtschaftung nachhaltig fördern, die Sportfischerei noch interessanter machen und auch fruchtbare Impulse auf die Kantone haben werde. Im Gespräch mit Fischern musste ich allerdings manches Missverständnis zerstreuen. Viele erwarten zuviel vom Bund und sind sich zu wenig be-

wusst, dass die Fischereihoheit bei den Kantonen verbleibt und dass manche geforderte Massnahme in die Kompetenz der Kantone fällt. Nicht zuletzt gilt dies für das Postulat der Einführung eines sogenannten Fischereipasses oder der Harmonisierung der Patentgebühren und Pachtzinse. Letztere sind in einzelnen Kantonen weit übersetzt und leisten einer gewissen Feudalisierung der Fischereiberechtigung Vorschub. Es wird Sache der Kantone sein, in dieser Hinsicht Remedur zu schaffen und nicht nur den Begüterten, sondern auch dem einfachen Manne den Weg zur Fischweid zu öffnen.

Aus Gründen einer straffen, biologisch sachgerechten Bewirtschaftung hätte man in Fischerkreisen dem Bunde nicht ungern noch mehr Kompetenzen eingeräumt, also den Akzent auf eine eher zentralistische Lösung gesetzt. Persönlich betrachte ich jedoch die föderalistische Konzeption des Fischereirechtes als richtig, weil die Verhältnisse, die natürlichen Voraussetzungen, Fischarten und Fangmethoden von Landesteil zu Landesteil sehr verschieden sind. Ja, man kann sagen, dass die Fischerei berechtigterweise eines der letzten Refugien des Föderalismus sei, der hier nicht nur politisch, sondern auch biologisch begründet ist. Doch wird es notwendig sein, dass die Kantone nach Erlass des neuen Gesetzes nachziehen und ihre eigenen Fischereigesetze anpassen, die Möglichkeiten des neuen Bundesgesetzes voll ausschöpfen und darüber hinaus auch die kantonalen Fachstellen durchgehend mit geschulten Fachleuten besetzen. Im weiteren wäre es sehr erwünscht, wenn die Fischerei von den Kantonen nicht mehr nach fiskalischen, sondern nach biologischen Gesichtspunkten betreut und ihr Erholungswert für den modernen Menschen voll realisiert würde.

Was die technischen Massnahmen angeht, so erwarten die Fischer, dass die bedeutenden Fortschritte, die auf diesem Gebiet im Gesetz verankert sind, sich voll durchsetzen werden und auch alte Sünden wider die Fischerei korrigiert werden; so in bezug auf die oft ungenügenden oder nicht vorhandenen Fischtreppen, durch welche die jahreszeitlich bedingten Fischwanderungen behindert oder gar unterbunden werden. Beim Kraftwerk Reichenau beispielsweise ist der Durchzug der berühmten Rheinlanken, eine fischereisportliche und touristische Attraktion, völlig zum Erliegen gekommen. Im Kraftwerk Rheinau werden die talwärts ziehenden Aale Jahr für Jahr in den Turbinen zerstückelt und in zahlreichen trockengelegten Flussstrecken fehlen genügende Minimalwassermengen für ein natürliches ganzjähriges Leben der Fische.

Die Fischer fordern, das ist hier festzustellen, mit der Rücksichtnahme auf die Fischerei und die Gesetze der Natur und den natürlichen Wasserhaushalt sicher nichts Unbilliges. Der Fisch ist der beste Indikator für die Reinheit oder die Verderbnis von Gewässern und für eine saubere Umwelt. Wo der Fisch zugrunde geht, ist auch das Wasser und auf die Dauer das menschliche Leben gefährdet. Daher haben die Fischer, als aufmerksamste Wächter am Wasser, der Gewässerverschmutzung als erste den Kampf angesagt und nach einer Sanierung der Gewässer gerufen. Auf ihre Initiative gehen die Schaffung eines Gewässerschutzartikels in der Bundesverfassung, eines Bundesgesetzes über den Gewässerschutz, die EAWAG und die Einrichtung einer fischereiwissenschaftlichen Abteilung zurück. Es wäre daher zu bedauern, wenn diese Initiative, diese tätige Mitarbeit an der Fortentwicklung des Fischereiwesens

und des Gewässerschutzes, im Rahmen einer Fischereikommission, wie sie der Expertenentwurf vorsah, nicht nutzbar gemacht wird. Für die Durchführung des neuen Fischereigesetzes in den Kantonen, für den Erfahrungsaustausch und die Koordinierung von Massnahmen könnten von einer solchen Fischereikommission, die aus Vertretern des Bundes, der kantonalen Aemter, der privaten Fischereiverbände und der Fischereiwissenschaft zu bilden wäre, fruchtbare Anregungen ausgehen. Ich bitte daher Herrn Bundesrat Tschudi, diese Kommission wenn möglich noch auf dem Verordnungsweg ins Leben zu rufen. Der momentane «Horror» vor dem Kommissionswesen sollte nicht ausgerechnet der Bildung einer derart nützlichen Institution auf dem Gebiete der Fischereiwirtschaft im Wege stehen.

Abschliessend bitte ich, das vorliegende Gesetz, das über seine fischereiwirtschaftliche Bedeutung hinaus auch ein Stück Umweltschutz und Umweltpflege darstellt und uns einen kostbaren Teil unseres nationalen Erbgutes sichert, als ganzes unabgeschwächt anzunehmen. Sie haben mit diesem Gesetz einen guten Fisch im Netz. Petri-Heil — Petri-Dank!

**Alder, Berichterstatter:** Gestatten Sie mir nur zwei Bemerkungen! Die eine betrifft Artikel 23 des Gesetzes: Ich bin eigentlich erstaunt, dass Herr Fischer sagt, diese Bestimmung sei ungenügend. Tatsache ist, dass wir gerade im Abschnitt «Schutz der Lebensräume», in welchem sich Artikel 23 befindet, nun wesentliche Fortschritte erzielt haben. Ich weise auch darauf hin, dass der Ständerat in seiner Fassung die Bewilligungspflicht insofern verdeutlicht und verschärft hat, als er sicherstellte, dass zuerst die schriftliche Bewilligung für eine technische Massnahme, wie sie in Absatz 2 erwähnt ist, vorliegen muss, bevor die Massnahme ausgeführt wird. Ob und wie im Einzelfall nun eine solche Bewilligung erteilt wird und die Massnahme ausgeführt werden kann, kann nur in Beurteilung der konkreten Umstände abgeklärt und entschieden werden. Ein generelles Verbot beispielsweise der Durchführung von Leitungen — früher hieß es «Rohrleitungen», und der Ständerat hat erweitert in «Leitungen» — kann man ernstlich nicht in Aussicht nehmen. Sie könnten in unserem Lande überhaupt keine Leitungen irgendwelcher Art mehr legen, wenn man nicht auch durch Gewässer gewisse Leitungen legen dürfte. Es ist Aufgabe der rechtsanwendenden Behörden, ganz bewusst und sorgfältig darauf zu achten, dass bei der Ausführung der bewilligten Massnahmen kein Schaden entsteht. Aus diesem Grund, meine ich, sollte man mit Artikel 23 sehr zufrieden sein. Sie haben gehört, dass auch gewisse Bedenken gegenüber dieser Neuerung des Gesetzes geäußert wurden, weil man wegen dieser Bewilligungspflicht eine teilweise Behinderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit befürchtet hat.

Der zweite Punkt, zu dem ich kurz Stellung nehmen möchte, betrifft die Frage der Fischereikommission. Wir haben in der Kommission hierüber auch kurz beraten. Man sah in der Kommission, genau gleich wie bereits zuvor im Ständerat, davon ab, diese Fischereikommission im Gesetz zu verankern. Es waren hiefür verschiedene Gründe massgebend, vor allem der grosse administrative Aufwand, der mit einer solchen Kommission verbunden ist. Es wurde aber ausdrücklich festgehalten, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass der Bundesrat einzelne Kommissionen zur Prüfung, zur Vorberatung, zum Studium und so weiter von fischereilichen Fragen bestellt.

**Bundesrat Tschudi:** Ich möchte dem Herrn Kommissionspräsidenten, Herrn Nationalrat Alder, und dem welschen Referenten, Herrn Nationalrat Debétaz, für ihre ausgezeichneten Referate danken. Diese Referate machen es unnötig, dass ich meinerseits materiell die Vorlage begründe. Ich kann darauf um so mehr verzichten, als Eintreten unbestritten ist. Man darf sicher ohne Ueberreibung erklären, dass die Vorlage von der Expertenkommission unter dem Vorsitz Ihres Ratsmitgliedes, Herrn Nationalrat Akeret, und vom Eidgenössischen Amt für Umweltschutz gründlich und sorgfältig vorbereitet worden ist. Der Ständerat hat einige Präzisierungen angebracht, die unsere Zustimmung finden. Ihre Kommission hat in sehr eingehenden Beratungen zusätzlich einige mehr redaktionelle Änderungsvorschläge erarbeitet, Änderungsvorschläge, die uns zweckmässig erscheinen und denen deshalb der Bundesrat beipflichten kann. Von materieller Bedeutung ist, wie aus den Kommissionsreferaten hervorging, der neue Artikel 22a, wonach der Bundesrat Vorschriften über den Schutz der Fischnährtiere erlassen kann. Auch dies ist zweifellos eine nützliche Ergänzung.

Ich darf einige Bemerkungen zu den Voten in der Eintretensdebatte anbringen: Herr Nationalrat Hagemann hat Wünsche hinsichtlich der Regelung in der Vollziehungsverordnung vorgetragen, die wir gerne zur Prüfung entgegennehmen; soweit er seuchenpolizeiliche Vorschläge angebracht hat, betreffen sie nicht diese Gesetzgebung, sondern das Tierseuchengesetz, und die Aufgabe der Kontrolle und das Verhindern des Einschleppens von Fischseuchen ist Sache der Grenztierärzte. Die nötigen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Eine gewisse Kritik an diesem Gesetz wurde von Herrn Nationalrat Fischer geübt. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf geantwortet. Die Regelung des Gesetzes ist nach Auffassung aller Fachleute und auch der Fischereikreise weitgehend, umfassend und bringt der Fischerei und auch dem Naturschutz sowie dem Umweltschutz bedeutende Möglichkeiten und darf als wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden. Herr Nationalrat Fischer hat vielleicht deshalb Kritik geübt, weil in dieser umfassenden, weitgehenden Regelung vergessen worden ist, das Geschlecht der Fischer auch noch zu schützen. Aber ich muss diesem hohen Rate sagen, dass ich grosse politische Schwierigkeiten gehabt hätte, wenn ich angesichts der parlamentarischen Tätigkeit der zahlreichen Träger dieses Namens eine besondere Auszeichnung im Fischereigesetz aufgenommen hätte.

Herr Nationalrat Akeret kommt auf die Frage des Schutzes der Fischzüchter zurück. Der Ständerat hat — man darf wohl sagen — vehement und resolut diesen Schutz abgelehnt mit der wohl nicht ganz unzutreffenden Begründung, dass die Fischzüchter, die Fischzuchanstalten gewerbliche Betriebe sind, und zwar gewerbliche Betriebe, deren wirtschaftliche Situation nicht schlecht ist, so dass sich Schutzmassnahmen erübrigen können. Eine Benachteiligung der Landwirtschaft ist selbstverständlich nicht geplant. Fischerei und Landwirtschaft sind nahe verwandt. Sie stehen einander nahe, und es wird zweifellos möglich sein, dass die Fischereifachleute, die auch über Kenntnisse der landwirtschaftlichen Probleme verfügen, hier den richtigen Interessenausgleich finden.

Was endlich den Wunsch von Herrn Nationalrat Akeret nach einer Fischereikommission als beratende Kommission betrifft, so werden wir auch diesen Wunsch gerne sorgfältig prüfen; wenn sich die Notwendigkeit

und das Bedürfnis zeigt, so werden wir gerne eine solche Kommission einsetzen. Jedenfalls darf ich Herrn Nationalrat Akeret versichern, dass wir die Fachkenntnisse und die Fachkunde der Fischereikreise nicht etwa vernachlässigen wollen, sondern dass wir gerne bei jeder Gelegenheit davon Gebrauch machen werden. Obwohl Herr Nationalrat Akeret anerkennen wird, dass unser Fischereiinspektor und seine Mitarbeiter kompetente Leute sind und ihr Amt gut versehen, ist es ebenso sicher, dass wir nicht den vollen Ueberblick über alle Probleme haben können und dass die Berufsfischer wie auch die Sportfischer Kenntnisse besitzen, die für uns wertvoll sein können. Wir werden also von diesen Kenntnissen in Zukunft Gebrauch machen, wie wir bis jetzt schon in zweckmässiger Weise diese Fachkenntnisse verwendet haben, z. B. indem wir Herrn Nationalrat Akeret den Vorsitz der Expertenkommission übertragen haben.

Ich bitte Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und ihr entsprechend den Vorschlägen Ihrer Kommission zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion  
des articles*

*Artikelweise Beratung — Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 1*

**Proposition de la commission**

*Al. 1*

Selon le projet du Conseil fédéral.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 3*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Antrag Akeret**

*Art. 3 Abs. 3*

Nach Entwurf des Bundesrates.

*Art. 3*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Akeret**

*Art. 3 Al. 3*

Selon le projet du Conseil fédéral.

**Alder**, Berichterstatter: Zum Artikel 3 Absatz 3 hat Herr Akeret einen Antrag gestellt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, diesen Antrag nach der Beratung über den Artikel 37 zu behandeln; denn wenn der Artikel 37 vom Rat nicht genehmigt wird im Sinne des Antrages Akeret, dann erübrigt sich auch der Artikel 3 Absatz 3.

**Akeret**: Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden.

*Abs. 1 und 2 angenommen. Abs. 3 siehe Seite 1292*

*Al. 1 et 2 adoptés. Al. 3 voir page 1292*

*Art. 4—7*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 4 à 7*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 8*

**Antrag der Kommission**

*Abs. 1 bis 3 und 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Abs. 5 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Abs. 4*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Minderheit*

(Débétaz, Barras, Gassmann, Nef, Richter)

Die Kantone sind ermächtigt, die Anwendung weiterer Fanggeräte und -methoden zu verbieten.

*Art. 8*

**Proposition de la commission**

*Al. 1 à 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Al. 5*

Dans les cas prévus par la présente loi, les cantons peuvent utiliser ou autoriser l'utilisation, sous leur surveillance, d'engins et de modes de pêche, en dérogation aux alinéas 1 et 2.

*Al. 4*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Minorité*

(Debétaz, Barras, Gassmann, Nef, Richter)

Les cantons peuvent interdire l'utilisation d'autres engins et modes de pêche.

**Le président:** La parole est à M. Debétaz, qui motivera la proposition de la minorité de la commission.

**M. Debétaz**, rapporteur de la minorité: Les alinéas 2 et 3 de cet article comportent une série d'interdictions, notamment en ce qui concerne les engins et les modes de pêche. L'alinéa 4 dispose que «sous réserve de l'approbation de l'autorité compétente, les cantons peuvent interdire l'utilisation d'autres engins et modes de pêche».

La minorité de la commission vous propose de supprimer le premier membre de phrase et de dire: «Les cantons peuvent interdire l'utilisation d'autres engins et modes de pêche.»

On veut bien laisser aux cantons la possibilité d'interdire d'autres engins et modes de pêche, mais sous réserve de l'approbation de l'autorité fédérale. C'est véritablement aller trop loin. Il s'agit là d'une importante question de principe. J'ai parlé de fédéralisme dans mon rapport d'entrée en matière. M. Akeret a aussi souligné la nécessité de le sauvegarder. On parle beaucoup de fédéralisme; on le veut coopératif, on le veut moderne, mais on ne veut pas faire confiance aux cantons s'agissant de l'interdiction d'utiliser des engins et modes de pêche! La minorité de la commission vous invite à faire confiance aux cantons dans ce domaine.

Quant à la proposition d'amendement relative à l'alinéa 5, qui ne concerne que le texte français, je précise qu'elle émane non de la minorité de la commission, mais de la commission unanime.

**Alder**, Berichterstatter der Mehrheit: Bei diesem «nassen» Geschäft des Fischereigesetzes — im Gegensatz zum offenbar «trockenen» Geschäftsreglement — handelt es sich hier um den einzigen Streitpunkt, der bis in den Rat hineingetragen wird. Die Meinungsverschiedenheit, die jetzt entschieden werden muss, ist geringfügiger Natur.

Die Minderheit möchte den Kantonen völlige Freiheit lassen, noch weitere Fanggeräte und -methoden zu verbieten, als dies bereits das Gesetz in Artikel 8 tut. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist indessen, in Übereinstimmung mit dem Ständerat, der Meinung, man könne dem Vorschlag des Bundesrates zustimmen. Darauf bedürfen solche weiteren Verbote der Kantone der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde. Wer zuständig sein wird, wird in der Verordnung festgelegt werden müssen. Man möchte damit allzu grosse Ungleichheiten von Kanton zu Kanton in bezug auf die zugelassenen Fanggeräte und -methoden verhindern. Denken Sie daran, dass die Mobilität unserer Fischer heute sehr gross ist, denken Sie an die vielen tausend Fischer, die täglich oder wöchentlich, an jedem Weekend, an unsere Seen und Bäche pilgern und manchmal Hunderte von Kilometern zurücklegen, um ein paar Forellen aus dem Wasser zu ziehen. Wenn wir hier nun allzu grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton haben, kommt das einer Schikanierung der Sportfischer gleich. Dasselbe gilt aber auch für die Berufsfischer. Die grossen Seen in unserem Lande sind Seen, in die sich die Kantone teilen. Es ist daher schwer zu verstehen, wenn

an einem See wie dem Vierwaldstättersee oder dem Genfersee von Kanton zu Kanton unterschiedliche Fanggeräte und -methoden gelten. Diese unpraktische Lösung will man vermeiden. Ich glaube nicht, dass hier der Föderalismus wieder einmal in Frage steht. Herr Debétaz hat vom Vertrauen in die Kantone gesprochen. Auch die Kommissionsmehrheit hat Vertrauen in die Kantone. Was man mit dem Genehmigungsvorbehalt — es handelt sich nur um einen Genehmigungsvorbehalt — erreichen möchte, ist, dass man eine gewisse Harmonisierung in bezug auf diese Fanggeräte und -methoden in der Schweiz erreicht. Es geht nicht um eine Zentralisierung, Herr Debétaz, sondern um eine Harmonisierung unter den Kantonen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, dem Antrag der Mehrheit und damit dem Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

*Abstimmung — Vote**Abs. 4*

Für den Antrag der Mehrheit	74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen

**Le président:** A l'alinéa 5, M. Debétaz fait remarquer que le texte soumis représente la proposition de la commission unanime. Il n'y a pas d'autres propositions.

*Angenommen — Adopté**Art. 9**Antrag der Kommission*

Nach Entwurf des Bundesrates.

*Antrag Hagmann*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 9**Proposition de la commission*

Selon le projet du Conseil fédéral.

*Proposition Hagmann*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Hagmann:** Aufgrund von Artikel 13 des Gesetzentwurfes wird der Bundesrat u. a. auf dem Verordnungsweg Vorschriften über die Fangmindestmasse erlassen. Dem Sportangler wird damit klipp und klar vorgeschrieben, welchen Fisch er einpacken darf und welchen er ins Wasser zurückversetzen muss. In logischer Konsequenz müsste der Bundesrat nun aber auch die Mindestmaschenweite für die Netze der Berufsfischer vorschreiben. Er beschränkt sich aber in Artikel 9 lediglich darauf, die Messmethoden zu bestimmen, die für die Maschenweiten der Netze, Garne und Reusen anzuwenden sind. Richtigweise hat der Ständerat beschlossen, dass der Bundesrat nicht nur die Messmethoden, sondern auch die Maschenweiten der Netze, Garne und Reusen bestimmen soll. So wie dem Sportfischer die Fangmindestmasse vorgeschrieben werden, so soll der Bundesrat den Berufsfischern gegenüber bestimmen, welche Maschenweiten sie anwenden dürfen. Dabei wäre davon auszugehen, dass die Mindestmaschenweiten mit den Fangmindestmassen harmonieren. Nachdem die Fische und das sie umgebende Wasser keine Kantonsgrenzen kennen, bin ich der Ansicht, dass es Sache des Bundes-

rates sein muss, die Mindestmaschenweiten auf dem Verordnungsweg vorzuschreiben. Ich beantrage Ihnen daher, den Artikel 9 in der Fassung des Ständerates zu übernehmen.

**Alder**, Berichterstatter: Artikel 9 regelt, wie Herr Hagmann richtig gesagt hat, nur die Messmethode. Eine einheitliche Regelung ist hier nötig, denn wir standen hier vor der praktischen Frage, wie die Maschenweiten gemessen werden sollen. Denn je nachdem, ob die Netze trocken oder nass sind, ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse bei der Messung der Maschenweiten. Damit ergäben sich auch sachlich und praktisch nicht zu begründende Unterschiede; denken Sie wiederum an die interkantonalen Gewässer, d. h. Gewässer, an welchen mehrere Kantone beteiligt sind. Diese Regelung ist unbestritten. Herr Hagmann möchte nun nicht nur die Messmethoden der Maschenweiten, sondern auch noch die Maschenweiten selbst durch den Bundesrat festlegen lassen, in Uebereinstimmung mit dem Ständerat. Ich verhehle nicht, dass gewisse Gründe für diese Lösung sprechen: sicher einmal, dass der Bundesrat ganz konkret die Möglichkeit hat, in die Bewirtschaftung jedes Sees einzutreten, während nach dem Vorschlag, der vom Bundesrat gemacht wurde, die Kantone nur an die Mindestfangmasse gebunden sind, die in einer anderen Bestimmung des Gesetzes bzw. in der Vollziehungsverordnung geregelt werden. Bei interkantonalen Gewässern hat eine einheitliche Regelung, also Messung der Maschenweiten und Festlegung der Maschenweiten selbst, gewisse Vorteile.

Gegen diese Lösung kann man anführen, dass die Bundeszuständigkeit nicht weitergeführt werden soll, als unbedingt nötig. Ich habe einleitend darauf hingewiesen, dass das Gesetz besser als bisher darauf achtet, dass die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen klarer ausgeschieden werden. Die Kantone können, wie das schon bisher der Fall war, durch Konkordat eine einheitliche Regelung in interkantonalen Gewässern erreichen. Mit den Mindestfangmassen, welche vom Bunde vorgeschrieben werden, ist in Verbindung mit den vereinheitlichten Messmethoden in bezug auf die Maschenweiten eine weitgehende Vereinheitlichung, eine Harmonisierung erreicht. Ein fischereiwirtschaftliches Bedürfnis — so wurde von Fachleuten gesagt — nach noch weiterer Vereinheitlichung besteht nicht. Deshalb hat sich die Mehrheit der Kommission dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen und damit eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Eine zusätzliche Bundeskontrolle besteht überdies, vergessen Sie das nicht, darin, dass der Bundesrat die kantonalen Ausführungserlassen zum Gesetz genehmigen muss und damit allfällige allzu grosse Unterschiede auch auf diese Weise unterbinden könnte. Ich habe versucht, Ihnen das Pro und Kontra darzulegen und glaube, man sollte dem Beschluss der Kommissionsmehrheit zustimmen.

**M. Debétaz**, rapporteur: C'est un peu le même problème que tout à l'heure. Sur ce point, la commission a bien voulu me suivre. Je profite de l'occasion pour la remercier. L'article 9 dit que le Conseil fédéral détermine la façon de mesurer les mailles du filet et de nasses. Le Conseil des Etats va plus loin que le Conseil fédéral. Il veut encore que le Conseil fédéral détermine la dimension des mailles. Ce n'est pas une raison de suivre le Conseil des Etats. Il arrive malheureusement à

ce conseil de ne pas être suffisamment fédéraliste. La dimension des mailles doit rester une affaire cantonale. Faut-il véritablement que le Conseil fédéral se penche sur ce problème de dimension?

Il est de la compétence du Conseil fédéral de déterminer la façon de mesurer. Ne sommes-nous pas allés loin, très loin? L'exploitation des lacs, en particulier, est directement en relation avec les engins qui sont utilisés; elle dépend, dans une large mesure de cette fameuse dimension des mailles. Chaque lac — vous le savez — a ses particularités. Dès lors, ou bien les prescriptions du Conseil fédéral seront tellement générales qu'elles n'apporteront rien, ou bien elles seront relativement précises et elles seront inadaptables dans certains régions de notre pays.

Encore une fois, il y a le problème que j'ai déjà évoqué tout à l'heure et qui va bien au-delà de ces fameuses nasses, de ces fameux filets.

Véritablement, je me pose la question: «Fédéralisme, fédéralisme où vas-tu?» Je vous engage avec conviction à rejeter, comme vous le propose ici la très forte majorité de la commission, l'amendement de M. Hagmann.

**Le président**: Il s'agit ici de savoir si, à défaut d'harmoniser les impôts, vous voulez que le Conseil fédéral harmonise la façon de mesurer les mailles des filets.

#### *Abstimmung — Vote*

Für den Antrag der Kommission	57 Stimmen
Für den Antrag Hagmann	29 Stimmen

#### *Art. 10—12*

##### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Art. 10 à 12*

##### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

##### *Angenommen — Adopté*

#### *Art. 13*

##### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

##### **Antrag Fischer-Bremgarten**

##### *Abs. 3 (neu)*

Die Kantone erlassen Vorschriften über die Beschränkung des Motorbootverkehrs während der Schon- und Laichzeit der Fische.

#### *Art. 13*

##### **Proposition de la commission**

##### *Al. 1*

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions interdisant la pêche de certaines espèces de poissons et des écrevisses pendant une période de protection déterminée et fixant les longueurs minimales des poissons et des écrevisses qui peuvent être capturés.

##### *Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Fischer-Bremgarten***Al. 3 (nouveau)*

Les cantons édictent des prescriptions limitant la circulation des bateaux à moteur pendant la période de protection et de frai.

**Fischer-Bremgarten:** Mit meinem Antrag «Die Kantone erlassen Vorschriften über die Einschränkung des Motorbootverkehrs während der Schon- und Laichzeit der Fische» kann ich Ihnen nur eine Forelle, nicht aber einen Hecht anbieten. Ich hoffe aber trotzdem, dass ich Ihnen mein Anliegen mit folgender Begründung schmackhaft gestalten kann:

Durch technische Eingriffe in die Gewässer wird die Fortpflanzung, vor allem das bebrütete Ei, d. h. der Brüting, sehr stark betroffen. Wie offenbar sich nun diese Tatsache in der Natur *in vivo*? Die Laiche, vor allem der Hechte, der Forellen und der Eglis saugen sich am Schilf und an den Uferwurzeln an. Durch den abrupten Wellenschlag, verursacht durch die Motorboote, werden diese Laichkolonien von ihrer Verbindung gelöst, entweder an das Land geworfen, wo sie verdorren, austrocknen oder auf die offene Strömung getrieben, wo sie verenden. Aus diesen Ueberlegungen ist es für mich unerklärlich, dass dieser Naturgegebenheit im neuen Bundesgesetz über die Fischerei zu wenig Beachtung geschenkt wird, das um so mehr, als heute in vielen Kantonen ein generelles Motorbootverbot angestrebt wird. Ich darf Sie versichern, dass ich schon öfters dieses geschilderte betrübliche Bild vorgefunden habe. Um eine gute, erfolgreiche und natürliche Fortpflanzung, vor allem von Hecht, Forelle und Egli zu gewährleisten, bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Alder, Berichterstatter:** Herr Fischer hat in der Kommission diese Frage aufgeworfen, ohne sie zu einem Antrag zu verdichten. Das hat er erst jetzt getan. In der Kommission wurde auf seine Frage von den Fachleuten geantwortet, dass man das Problem des Motorbootverkehrs besser in anderen Erlassen regle.

Nach dem Antrag des Herrn Fischer sollen während der Schon- und Laichzeit der Fische Beschränkungen des Motorbootverkehrs verfügt werden. Herr Fischer, die Schon- und Laichzeit der Fische erstreckt sich über das ganze Jahr. Wenn Sie dem Rat nur eine Forelle und keinen Hecht anbieten können, kann ich Ihnen beispielsweise sagen, dass der Hecht im April und Mai, die Forelle jedoch vom Oktober bis in den Februar geschont wird. So ist es bei vielen anderen Fischen. Diese haben ganz unterschiedliche Laich- und dementsprechend auch Schonzeiten. Das ganze Jahr über gibt es irgendwelche Fischarten, die geschont werden bzw. sich in der Laichzeit befinden. Im Ergebnis würde also die Annahme des Antrages von Herrn Fischer dazu führen, dass die Kantone verpflichtet wären, Vorschriften über die Beschränkung des Motorbootverkehrs während des ganzen Jahres zu erlassen.

Ich habe an und für sich durchaus Verständnis für diese Anregung. Es stimmt, dass Schädigungen eintreten: Es gibt vor allem in Flussgebieten, wo wir eine relativ geringe Wasserbreite zur Verfügung haben, in den Randzonen Schädigungen des Fischlaichs durch den Wellenschlag von Motorbooten. Bei den Seen, vor allem bei den grösseren Seen, ist dies nicht oder jedenfalls in viel, viel geringerem Umfange der Fall. Ich glaube deshalb

nicht, dass man nun wegen der paar wenigen Flüsse, die wir haben und die für den Motorbootverkehr geeignet sind, alle Kantone zum Erlass entsprechender Vorschriften veranlassen sollte. Vor allem aber — das muss ich auch klar herausstreichen — haben die Kantone die Möglichkeit, entsprechende Vorschriften zu erlassen, und zwar in ihren Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Fischereigesetz. Dort, wo es notwendig ist, können die kantonalen Parlamentarier und Behörden entsprechende Vorstösse unternehmen.

Im Ergebnis ist es somit einfach so, dass nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes die Kantone die Möglichkeit haben, solche Vorschriften zu erlassen, während der Antrag von Herrn Fischer die Kantone verpflichten will, dies zu tun. Er geht aber doch wohl zu weit, weil, wie ich schon sagte, die Schon- und Laichzeit der Fische unterschiedlich ist und über das ganze Jahr dauert.

**M. Debétaz, rapporteur:** Je comprends aussi le problème posé par la circulation des bateaux à moteur, problème que notre collègue M. Fischer-Bremgarten a évoqué en séance de commission, sans aller jusqu'à déposer un amendement. Il faut avoir conscience que cette nouvelle loi fédérale ne peut pas tout régler. Je rappelle, comme le président de la commission, que les cantons ont des possibilités d'action, qu'au surplus une loi fédérale sur l'environnement est en cours de préparation. Le problème, grave je le reconnais, posé par ces bateaux à moteur est étudié dans le cadre des travaux préparatoires de la future loi sur l'environnement.

**Le président:** Nous pouvons ainsi passer à la votation sur la proposition de M. Fischer-Bremgarten. Il s'agit du 3e alinéa de l'article 13 que vous avez sous les yeux; il concerne la limitation de la circulation des bateaux à moteur pendant la période de protection de la pêche.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag Fischer-Bremgarten	29 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

*Art. 14***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 14***Proposition de la commission***Al. 1*

Les poissons et les écrevisses capturés pendant leur période de protection ou n'ayant pas atteint la longueur minimale fixée doivent être immédiatement et soigneusement remis à l'eau.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté**Art. 15***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 15***Proposition de la commission**

Là où la protection du poisson l'exige, notamment à l'embouchure des rivières dans les lacs et à leur émissaire, les cantons sont tenus de régler la pêche de manière à assurer la libre circulation du poisson.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 16***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 17***Antrag der Kommission**

Die Kantone sont émächtig, gegebenenfalls in Anwendung der Artikel 8 Absatz 5 und 13 Absatz 2, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Zusammensetzung der Fischbestände zu verbessern.

*Art. 17***Proposition de la commission**

Les cantons peuvent, en appliquant, le cas échéant, les dispositions des articles 8, 5e alinéa, et 13, 2e alinéa, prendre des mesures en vue d'améliorer la composition des peuplements de poissons. (Biffer le reste de l'alinéa.)

*Angenommen — Adopté*

*Art. 18 und 19***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 18 et 19***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 20***Antrag der Kommission***Abs. 1, 2 und 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Abs. 3*

Die gefangenen Fische und Krebse dürfen nur verwertet werden, wenn es sich als ausgeschlossen erweist, sie in lebensfähigem Zustand ins Wasser zurückzuversetzen.

*Art. 20***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(Le changement à l'al. 3 ne concerne que le texte allemand.)

*Angenommen — Adopté*

*Art. 21***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 22***Antrag der Kommission**

Die als Laichstätten oder Aufzuchtgebiete dienenden Naturufer und Pflanzenbestände, insbesondere die Schilfgebiete, sind zu erhalten.

*Art. 22***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(Ne concerne que le texte allemand.)

*Angenommen — Adopté*

*Art. 22a***Antrag der Kommission**

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Schutz der Fischnährtiere.

*Art. 22a***Proposition de la commission**

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions concernant la protection de petits organismes servant de nourriture aux poissons.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 23***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Die Gewässer oder ihr Wasserhaushalt, die Wasserläufe sowie die Ufer und der Grund der Seen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde verändert werden. Vorbehalten bleiben ...

*Abs. 2 und 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Aenderung in Abs. 2 Buchst. m betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 23***Proposition de la commission***Al. 1*

Les eaux ou leur régime, les cours d'eau ainsi que les rives et le fond des lacs ne peuvent être modifiés qu'avec une autorisation spéciale de l'autorité cantonale compétente en matière de pêche.

*Al. 2**Let. m*

Construire des routes pouvant léser les intérêts de la pêche;

Pour le reste des alinéas 2 et 3: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 24****Antrag der Kommission****Abs. 1 und 3**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

**Abs. 2**

Lassen sich bei den vorgesehenen Veränderungen der Gewässer oder ihres Wasserhaushalts, der Wasserläufe sowie der Ufer und des Grundes der Seen keine Massnahmen finden, ...

**Art. 24****Proposition de la commission****Al. 1****Let. a**

Réaliser des conditions favorables pour l'existence des animaux aquatiques, en ce qui concerne...

Pour le reste des alinéas 1 et 3: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Al. 2**

Si, lors de l'examen d'un projet tendant à modifier des eaux ou leur régime, des cours d'eau ainsi que des rives et le fond des lacs, on ne peut trouver aucune mesure permettant d'empêcher qu'une atteinte grave ne soit portée aux intérêts de la pêche, la décision sera prise compte tenu de tous les intérêts en jeu.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 25****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Betrifft nur den französischen Wortlaut.)

**Art. 25****Proposition de la commission**

En ce qui concerne les installations existantes, des mesures visant à protéger ou à remettre en état les eaux piscicoles doivent être prescrites s'il n'en résulte pas des difficultés techniques et des charges économiques ou financières disproportionnées.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 26—33****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Art. 26 à 33****Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 34****Antrag der Kommission**

Der Bund fördert durch eigene Arbeiten und durch Unterstützung der Tätigkeit von Kantonen, Gemeinden, Körperschaften und Privaten die Forschung auf den Gebieten der Hydrobiologie und der Fischereiwissenschaft, insbesondere der Fischzucht, der Erfassung und Bekämpfung von Fischkrankheiten, der Bewirtschaftung der Fischgewässer und der Fischereiwirtschaft.

**Proposition de la commission**

La Confédération encourage par ses propres travaux et en soutenant l'activité des cantons, des communes, des collectivités et des particuliers, la recherche dans le domaine de la biologie des eaux et de la pêche, en particulier de la pisciculture, de l'étude des maladies du poisson et de la lutte contre ces maladies, de l'économie piscicole et de l'exploitation piscicole des eaux.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 35—37****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Antrag Akeret****Art. 37**

Nach Entwurf des Bundesrates.

**Art. 35 à 37****Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition Akeret****Art. 37**

Selon le projet du Conseil fédéral.

**Akeret:** Die Artikel 37 und 3 Absatz 3 stehen in einem inneren Zusammenhang. Wenn der Fischzüchter in Artikel 37 genannt wird und Kinderzulagen erhalten soll, muss er auch definiert werden. Ich begründe zunächst meinen Antrag, den Fischzüchter nicht bei den Bestimmungen über die Kinderzulagen herauszunehmen.

Ich beantrage Ihnen, in Artikel 37 auf die bundesrätliche Fassung zurückzukommen und den Fischzüchter in die Kinderzulagenregelung einzubeziehen. Die Expertenkommission ist seinerzeit vom Amt für Sozialversicherung darauf aufmerksam gemacht worden, dass auch die Berufsfischer und Fischzüchter Kinderzulagen erhalten sollten. Bei den Fischzüchtern verhält es sich so: Wenn auch die Einkommensverhältnisse der Fischzüchter in der Regel günstiger sind als bei den Berufsfischern, so sollte auch dieser Zweig der Fischereiwirtschaft, bei dem es sich auch meist um Familienbetriebe handelt, der Gewährung von Kinderzulagen teilhaftig werden. Es handelt sich nicht um häufige Fälle, doch wäre es stossend, wenn bedürftige, wenig begüterte Fischzüchterfamilien zum vornherein ausgeschlossen würden, dies nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung der Fischzucht in Kleinbetrieben des Voralpengebietes. Ich beantrage Ihnen daher, Artikel 37 in der Fassung des Bundesrates anzunehmen.

Gleichzeitig möchte ich den Antrag, Artikel 3 Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates beizubehalten, begründen. Der Ständerat hat Artikel 37 gestrichen, übrigens auch Artikel 35 über die Elementarschäden, einen Beschluss, den ich nicht für glücklich und sozial gerecht halte, aber den ich jetzt nicht mehr angefochten habe. Der Ständerat hat gestrichen mit der Begründung, dass es nach Streichung dieser Artikel nun überflüssig sei, den Fischzüchter noch in Artikel 3 Absatz 3 zu nennen. Ich kann diesen Intentionen nicht folgen, einmal weil ich es für verfehlt halte, die Fischzüchter bei den Kinderzulagen auszunehmen, dann aber auch, weil die

Fischzucht noch in Artikel 33 unter dem Abschnitt Weiterbildung genannt wird, was im Hinblick auf die weitere Förderung der einheimischen Fischzucht wichtig werden könnte. Die Züchtung von inländischem Besatzmaterial wird in Zukunft eher zunehmende Bedeutung erlangen im Hinblick auf die Sanierung und die entsprechende Wiederbelebung der Gewässer. Zudem könnte ich mir vorstellen, dass sich im Zuge des Entwicklungskonzeptes für Berggebiete in den Voralpen neue Möglichkeiten böten, Kleinbetriebe durch Anfügen von Fischzuchtanlagen aufzustocken und diesen Existenzien eine erweiterte Ertragsmöglichkeit zu geben. Der Bedarf an Portionenforellen wird nämlich knapp zur Hälfte aus dem Inland gedeckt. Hier bestünden weitere Möglichkeiten.

Die Expertenkommission legte seinerzeit Wert auf die Umschreibung des Begriffes «Fischzüchter». Sie stellte fest, dass diese auf dem Gebiete der Fischereiwirtschaft eine wichtige Aufgabe erfüllen. Aehnlich wie die Berufsfischer empfanden es auch die Fischzüchter als stossend, dass ihr Berufsstand nirgends gesetzlich verankert war. Da der Fischzüchter in jedem Falle mit der Fischereiwirtschaft verbunden ist und bleiben wird, würde ich es grundsätzlich als eine Unterlassung betrachten, wenn dieser Beruf im neuen Fischereigesetz aus formalistischen Gründen nicht genannt und begrifflich umschrieben würde. Es sprechen fischereitechnische wie auch wirtschaftliche Gründe sowie auch Gründe der Gerechtigkeit dafür. Es ist möglich, dass auch gesundheitspolitische Momente noch hineinspielen können.

Im Sinne dieser Ueberlegungen beantrage ich Ihnen, einmal Artikel 37 in der bundesrätlichen Fassung zu genehmigen, und ebenfalls Artikel 3 Absatz 3.

**Alder, Berichterstatter:** Die Frage war in der Kommission kontrovers und ist knapp mit Zustimmung zum Ständerat entschieden worden. Herr Akeret hat recht, wenn er erklärt, die Fischzucht betreffe ein Gebiet, das noch durchaus Entwicklungsfähig sei. Er führte selbst aus, dass nur etwa die Hälfte der Speiseforellen, die in unseren Restaurants verzehrt werden, in der Schweiz gezüchtet wurden; die übrigen werden — meistens tiefgefroren — aus dem Ausland eingeführt. Aber gerade die Tatsache, dass es sich hier offenbar um eine Beschäftigung handelt, die — wirtschaftlich gesehen — Entwicklungsfähig ist, eben aufgrund der Marktbedingungen in der Schweiz, führte zur Ueberlegung, es bestehe unter diesen Umständen keine Notwendigkeit, die Fischzüchter noch speziell zu fördern, sei es durch Beiträge oder andere Massnahmen.

Die zweite Tätigkeit der Fischzüchter betrifft, wie das schon gesagt wurde, die Aufzucht; sie sorgen zu einem sehr grossen Teil für die Besatzwirtschaft, das heisst das Ausbrüten der Eier und die Aufzucht der kleinen Fische, die dann in unseren Gewässern eingesetzt werden. Auch diese Tätigkeit ist nicht mit Verlusten verbunden. Man könnte einzig sagen — davon konnten wir uns bei der Besichtigung auch überzeugen —, dass hier offensichtlich relativ grosse Investitionen erforderlich sind. Man kann nicht von einem Tag auf den anderen einen Weiher ausgraben, und dann ist die Fischzuchtanlage bereits vorhanden; so geht das nicht.

Nachdem nun aber der Ständerat und mit ihm unser Rat Artikel 35 gestrichen hat, bleibt nur noch Artikel 37 in bezug auf die Kinderzulagen. Nach den uns vorlie-

genden Zahlen wird kaum einer der heute vorhandenen Fischzüchter unter diese Bestimmung fallen; die Fischzüchter haben denn auch nicht etwa rebelliert und gefordert, es seien ihnen Kinderzulagen auszurichten. Darum waren wir mehrheitlich der Meinung, unter diesen Umständen sei eine besondere Vorschrift zugunsten der Fischzüchter (die eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben, welcher keiner besonderen Förderung bedarf) nicht notwendig.

Ihre Nichterwähnung in Artikel 37 macht es dann auch nicht notwendig, die Fischzüchter in Artikel 3 Absatz 3 zu erwähnen, denn sie erscheinen dann im Gesetz überhaupt nicht mehr. Soweit sie sich speziell weiterbilden möchten, können sie es im Rahmen der neuen gesetzlichen Bestimmungen trotzdem ohne weiteres tun.

Ich beantrage Ihnen daher namens der Kommissionsmehrheit — ich darf immerhin von einer Mehrheit sprechen, gegenüber einer starken Minderheit — Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**M. Debétaz, rapporteur:** La proposition de M. Akeret concerne le 3e alinéa de l'article 3, qui donne une définition du pisciculteur. Elle concerne aussi l'article 37 qui, lui, se rapporte aux allocations pour enfants, lesquelles selon le projet du Conseil fédéral, devaient également revenir aux enfants des pisciculteurs. Le Conseil des Etats a biffé le 3e alinéa de l'article 3 précisément parce qu'il s'agissait d'une définition et que cette définition était devenue sans portée pratique dès lors que l'on ne met plus les pisciculteurs au bénéfice des allocations pour enfants et dès lors aussi que l'article 35 qui faisait également allusion aux pisciculteurs est biffé également.

M. le conseiller fédéral Tschudi vous a donné tout à l'heure les raisons pour lesquelles le Conseil des Etats n'a pas voulu mettre les pisciculteurs au bénéfice des allocations pour enfants. M. le président de la commission vient de rappeler ces raisons, je ne veux pas y revenir. Il faut reconnaître que la proposition de M. Akeret ne met pas en cause les colonies de l'Helvétie, ni non plus celles de nos cantons. La commission en a très abondamment discuté, car elle était très divisée et c'est par la voix prépondérante de son président que cette commission vous engage à repousser la proposition de notre collègue M. Akeret.

**Bundesrat Tschudi:** Der Bundesrat hatte die Ausrichtung von Kinderzulagen an Fischzüchter vorgeschlagen; sein Antrag deckt sich also mit dem Vorschlag des Herrn Nationalrat Akeret. Der Ständerat hat darauf negativ reagiert und diese Bestimmung — einstimmig, wenn ich mich richtig erinnere — gestrichen, und zwar sowohl in der Kommission wie im Plenum. Die Erwagungen des Ständerates waren (zusätzlich zu den Ausführungen Ihrer Herren Referenten) folgende: Die Selbständigerwerbenden in unserem Lande beziehen keine Kinderzulagen. Die Vertreter der Selbständigerwerbenden, insbesondere der Schweizerische Gewerbeverband, wünschen keine staatliche Regelung der Kinderzulagen für Selbständigerwerbende. Das hat zur Folge, dass der kleine Handwerksmeister — der Spengler- oder Elektrikermeister usw. — keine Kinderzulage bezieht. Nur die Landwirtschaft gelangt in den Genuss von Kinderzulagen, die durch den Steuerzahler — also durch Bund und Kantone — finanziert werden.

Sollen nun die Fischzüchter mit der Landwirtschaft gleichgestellt werden oder eher mit gewerblichen Betrieben? Objektiverweise wird man zugeben müssen, dass die Fischzuchtanstanlagen eine Zwischenstellung einnehmen zwischen einem Landwirtschaftsbetrieb und einem gewerblichen Unternehmen. Glücklicherweise dürfen wir feststellen, dass die Fischzuchtanstanlagen gut rentieren, dass es sich um eine in Entwicklung begriffene Tätigkeit handelt. Die Forellen sind in unserem Lande gesuchte Speisen; auch die geräucherten Forellen finden einen guten Absatz, so dass die finanziellen und sozialen Erwägungen weniger für eine Ausrichtung der Kinderzulagen zulasten der Bundes- und Kantonskassen sprechen, obwohl es sich um einen minimen Beitrag handeln würde, da die Zahl der Fischzuchtanstanlagen in unserem Lande nicht gross ist.

Wenn auch der Bundesrat den Antrag des Herrn Akeret seinerzeit selbst gestellt hatte, sind wir heute doch der Meinung, die Angelegenheit sei nicht derart wichtig, dass es sich rechtfertigen würde, hier eine Differenz zum Ständerat zu schaffen. Wir schliessen uns also dem Vorschlag Ihrer Kommissionsmehrheit an.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag Akeret	40 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	42 Stimmen

**Le président:** Etant donné le résultat de cette votation, je pense que M. Akeret sera d'accord pour que l'alinéa 3 de l'article 3 soit biffé.

(Siehe S. 1285 — Voir page 1285)

**Akeret:** Ich bin nicht der Meinung, dass Artikel 37 der einzige «Aufhänger» für die Fischzüchter sei, sondern dass Artikel 3 Absatz 3 aufrechterhalten werden sollte. Ich habe noch auf Artikel 33 hingewiesen, wo Beiträge für die Weiterbildung der Berufsfischer vorgesehen sind. Ich könnte mir gut vorstellen, wenn hier der Fischzüchter genannt wird, dass dann auch entsprechende Beiträge ausgerichtet werden könnten. Ich stelle noch einmal fest, dass es sich hier vor allem um die Förderung und Weiterentwicklung der Fischereiwirtschaft handelt.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen möchte ich Ihnen doch empfehlen, Absatz 3 von Artikel 3 zuzustimmen.

*Abstimmung — Vote*

*Art. 3 Abs. 3*

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Akeret	67 Stimmen

*Art. 38—42*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 38 à 42*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 43*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung in Absatz 1 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 43*

**Proposition de la commission**

*Al. 1*

Celui qui acquiert un avantage pécuniaire illicite en commettant une infraction prévue à l'article 39 ou à l'article 40 sera condamné à la restitution en faveur du canton, indépendamment de la sanction pénale qu'en-traine cette infraction.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 44*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 45*

**Antrag der Kommission**

*Titel*

*Einziehung und Beschlagnahme*

*Abs. 1*

Auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, verfügt die zuständige kantonale Behörde die Einziehung der widerrechtlich gefangenen Fische und Krebse sowie der verwendeten verbotenen Fanggeräte.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 45*

**Proposition de la commission**

*Titre*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

*Al. 1*

Même lorsqu'aucune personne déterminée ne peut être poursuivie ou condamnée, l'autorité cantonale compétente prononce la confiscation des poissons et des écrevisses capturés illicitement ainsi que des engins prohibés qui ont été utilisés.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 46—52*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 46 à 52*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

<i>Titel</i>	
<b>Antrag der Kommission</b>	gangslösung über den Ausbau der Ergänzungsleistungen «die gewohnte Lebenshaltung» garantiert werden kann.
11. Abschnitt: Schlussbestimmungen.	
<i>Titre</i>	
<b>Proposition de la commission</b>	
Chapitre onzième: Dispositions finales.	
<i>Angenommen — Adopté</i>	
<i>Art. 53—57</i>	
<b>Antrag der Kommission</b>	
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.	
<i>Art. 53 à 57</i>	
<b>Proposition de la commission</b>	
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.	
<i>Angenommen — Adopté</i>	
<i>Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble</i>	
Für Annahme des Gesetzentwurfs	104 Stimmen
	(Einstimmigkeit)
<i>An den Ständerat — Au Conseil des Etats</i>	

### *Texte de la motion Hubacher du 7 mars 1973*

L'article 34*quater* de la constitution garantit aux rentiers AVS le maintien de leur niveau de vie antérieur. Or, malgré les remarquables améliorations apportées par la 8e révision de l'AVS, une partie de la génération des rentiers actuels ne jouit pas de ce droit social fondé sur la constitution. En effet, si cette révision a amélioré la situation d'un certain nombre de rentiers, d'autres ont vu leurs prestations complémentaires supprimées. Le Conseil fédéral est par conséquent invité à examiner si l'on ne pourrait pas garantir à ces rentiers qui n'ont plus rien à attendre du 2e pilier le maintien de leur niveau de vie antérieur, en adoptant une solution transitoire qui prévoit une extension des prestations complémentaires, puis à présenter un rapport à ce sujet.

*Mitunterzeichner — Cosignataires:* Baumgartner, Bärcher, Canonica, Diethelm, Duvanel, Ganz, Gassmann, Gerwig, Lang, Meizoz, Muheim, Müller-Bern, Nanchen, Nauer, Renschler, Riesen, Rothen, Sahlfeld, Schaffer, Schmid Arthur, Schmid-St. Gallen, Schwendinger, Uchtenhagen, Villard, Wagner, Waldner, Weber-Arbon, Welter, Wüthrich, Wyler, Ziegler (31)

### *Wortlaut des Postulates Dafflon vom 20. März 1973*

Dank der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 ist die AHV/IV die erste Säule unseres Systems der sozialen Sicherheit für das Alter, die Hinterlassenen und die Invaliden geworden.

In der 8. Revision ist auf den 1. Januar 1973 die niedrigste AHV/IV-Rente auf 4800 Franken und der Höchstbetrag auf 9600 Franken festgesetzt worden.

Die Bedingungen, um in den Genuss der zweiten Säule zu kommen, sind so, dass viele Versicherte der AHV/IV nicht berücksichtigt werden. Daher wird die schon grosse Zahl der AHV/IV-Rentner, die nicht in den Genuss der zweiten Säule kommen können, noch vergrössert.

Die Lebenskosten steigen ständig; ja, die Teuerung wird immer schlimmer. Deshalb ist es unerlässlich, die Ansätze in den Gesetzen über die AHV, die IV und die Ergänzungsleistungen zu ändern.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, der Bundesversammlung möglichst rasch den Entwurf zu einer 9. Revision der AHV/IV und eine Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zu unterbreiten. Diese Entwürfe müssten vorsehen, dass:

a. die bei der 8. Revision vorgesehene Änderung, nämlich Mindestrenten der AHV/IV von 6000 Franken für alleinstehende Personen, 9000 Franken für Ehepaare und in bezug auf die Ergänzungsleistungen ein anrechenbares Einkommen von 7200 Franken für alleinstehende Personen und 10 800 Franken für Ehepaare, auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt wird;

b. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen so geändert wird, dass die Abzüge für die Mietzinsen auf 1800 bzw. 2400 Franken festgesetzt werden;

c. Die Mindestrenten der AHV/IV ab 1. Januar 1975 auf 7200 Franken für alleinstehende Personen und auf 10 800 Franken für Ehepaare betragen werden;

## 11 596. Motion Hubacher.

### **Ergänzungsleistungen Prestations complémentaires**

## 11 623. Postulat Dafflon.

### **9. AHV-Revision 9e révision de l'AVS**

## 11 660. Motion Müller-Bern.

### **AHV- und IV-Renten Rentes AVS et AI**

## 11 661. Postulat Mugny.

### **AHV- und IV-Renten Rentes AVS et AI**

### *Wortlaut der Motion Hubacher vom 7. März 1973*

Artikel 34*quater* der Bundesverfassung garantiert den AHV-Rentnern «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung». Trotz der eklatanten Verbesserungen infolge der 8. AHV-Revision bleibt ein Teil der heutigen Rentnergeneration von diesem verfassungsmässigen Sozialrecht ausgeschlossen. Einem Teil der AHV-Rentner brachte die 8. AHV-Revision auf der einen Seite zwar Verbesserungen, auf der anderen Seite aber den Abbau der Ergänzungsleistungen. Der Bundesrat wird daher ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob für diese Rentner, die ja auch nichts mehr von der zweiten Säule zu erwarten haben werden, nicht im Sinne einer Ueber-

## Fischerei. Bundesgesetz

### Pêche. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11564
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1277-1293
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 316